

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat im schriftlichen Verfahren am 20. August 1969 unter Mitwirkung der unterzeichneten Schiedsrichter die angeheftete Entscheidung getroffen.

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern trifft auf Antrag und mit Zustimmung des Kreisvorstandes des Kreisverbandes I der CSU [in M] im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung:

Das vom Kreisverband I der CSU [in M] für die Wahl der Bewerber zum Landtag und zum Bezirkstag angewandte Verfahren entspricht sowohl dem Landeswahlgesetz, wie der Satzung der CSU. Die Bewerber M für den Landtag und M[1] für den Bezirkstag sind als Kandidaten rechtmäßig gewählt und aufgestellt.

### **Gründe**

Der Kreisvorstand des Kreisverbandes I [in M] hat in seiner Sitzung vom 25.04.1969 beschlossen, die Stimmkreisbewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl in der Weise zu wählen, daß die einzelnen, dem Kreisverband angehörenden Ortsverbände auf Ortshauptversammlungen Delegierte zu einer Delegiertenversammlung im Stimmkreis wählen, welche dann die Bewerber zu wählen und aufzustellen haben. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Wohnsitz im Stimmkreisgebiet hat.

Jedem beteiligten Ortsverband sollen so viele Delegierte zustehen, als sich aus dem von 100-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Ortsverbandes zu den im Gebiet des Kreisverbandes für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes für die abgegebenen Stimmen standen den einzelnen Ortsverbänden folgende Delegierte zu:

Ortsverband I/4	:	4 Delegierte,
Ortsverband VI/8	:	5 Delegierte,
Ortsverband IX	:	4 Delegierte,
Ortsverband X	:	4 Delegierte,
Ortsverband XI	:	5 Delegierte,
Ortsverband XIX	:	8 Delegierte.

Die Entscheidung des Kreisverbandes I wurde den einzelnen Ortsverbänden mitgeteilt und bestimmt, daß bis 15. Juni 1969 die Delegierten zu wählen sind.

Die Ortsversammlungen haben auch bis zu dieser Zeit die Delegierten in ihrer oben angegebenen Zahl gewählt. Daraufhin hat der Kreisvorstand die Delegiertenversammlung einberufen.  
Sie fand statt am 14. Juli 1969.

In dieser Versammlung waren 29 Delegierte erschienen.

Der Bewerber M erhielt 21 Stimmen und der Bewerber S 8 Stimmen. Damit war M als Kandidat für den Landtag gewählt.

Als Bewerber für den Bezirkstag wurde vorgeschlagen Herr M[1]. Von 29 abgegebenen Stimmzetteln waren 24 gültig. Alle 24 gültigen Stimmen entfielen auf M[1]. Damit war dieser als Kandidat für den Bezirkstag gewählt.

Auf die einschlägigen Protokolle, die dem Landesschiedsgericht vorlagen, wird Bezug genommen.

Nachdem von Seiten eines Mitglieds das ganze Wahlverfahren als gegen die Satzung und das Landeswahlgesetz verstoßend angefochten wurde, hat der Kreisvorstand des Kreisverbandes I beim Landesschiedsgericht eine Entscheidung darüber beantragt, ob das vom Kreisverband I der CSU [in M] angewandte Verfahren zur Aufstellung des Landtags- und Bezirkstagskandidaten rechtens war.

Das Landesschiedsgericht ist für diese Entscheidung gemäß § 52 Absatz 2 b der Satzung zuständig.

Die Formvorschriften über die Einberufung von Versammlungen, wie sie durch die Satzung vorgeschrieben sind, wurden, was aus den Protokollen hervorgeht, gewahrt.

Nach der Satzung der CSU (§ 15) ist bei mehr als 300 Mitgliedern der Kreisverband in Ortsverbände durchzugliedern und an Stelle der Kreishauptversammlung (§ 15 Absatz 1 der Satzung) tritt die Kreisvertreterversammlung, welche besteht aus dem Kreisvorstand und den Vertretern der Ortsverbände.

Der Kreisverband I [in M] stimmt in seinen Grenzen mit dem Stimmkreis zum Landtag und Bezirkstag überein. An sich hätte nun die Wahl der Kandidaten durch die Kreisvertreterversammlung erfolgen müssen. Nach dem Landeswahlgesetz sind aber nur Mitglieder für die Aufstellung von Kandidaten zugelassen, die ihren Wohnsitz im Stimmkreis haben. Aus hier nicht näher zu erwähnenden Gründen gehört zum Kreisverband I [in M] aber eine erhebliche Zahl von Mitgliedern, welche nicht ihren Wohnsitz im Stimmkreis haben.. Aus diesen Gründen scheidet die Kreisvertreterversammlung als Versammlung im Sinne des Landeswahlgesetzes zur Aufstellung von Kandidaten aus.

Nur nebenbei braucht hier bemerkt werden, daß die Kreisvertreterversammlung auch nicht vor mehr als zwei Jahren ab der Wahl zum Landtag und Bezirkstag bestehen darf, um nach dem Landeswahlgesetz zur Aufstellung von Kandidaten berechtigt zu sein.

Nach § 32 der Satzung setzt sich die "Delegiertenversammlung im Stimmkreis bzw. Stimmkreisverband" zur Landtags- und Bezirkstagswahl aus 30 Delegierten zusammen, die von Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen zu wählen sind.

Die Kreisvertreterversammlung des Kreisverbandes I [in M] entspricht ihrer Zusammensetzung nach nicht dem Landeswahlgesetz, weil im Kreisverband auch Mitglieder sind, welche ihren Wohnsitz nicht im Kreisverbandsgebiet haben.

Es waren daher, nachdem in der Satzung für diesen Sonderfall keine Einzelbestimmungen vorhanden sind, die 30 Delegierten in einer Weise zu wählen, die den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechen.

Der Forderung des Landeswahlgesetzes nach Unmittelbarkeit wurde dadurch entsprochen, daß die einzelnen Ortsverbände Delegierte wählten und diese sich zu einer Delegiertenversammlung im Sinne des Landeswahlgesetzes zusammenschlossen und in einer Delegiertenversammlung die Aufstellung der Kandidaten vornahmen.

Das Landeswahlgesetz bestimmt nicht die Zusammensetzung einer Versammlung in ihrer Zahl. Dies überläßt offensichtlich das Landeswahlgesetz den Parteien. Die CSU hat in ihrer Satzung nach dem Willen des Parteitages, wie aus §§ 29, 32, 35, insbesondere hervorgeht, zur Errechnung der Zahl der Delegierten jeweils das v. H. - Verhältnis der in einem Gebiet für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen einer vorhergehenden Wahl bestimmt.

Dieses Stimmverhältnis wurde auch bei der Verteilung des Delegiertenschlüssels im Kreisverband I [in M] für die einzelnen Ortsverbände angewandt, so daß die auf diese Weise zusammengetretene Versammlung der "Delegiertenversammlung im Stimmkreis bzw. Stimmkreisverband" entspricht. § 32 hat die Delegiertenversammlung im Stimmkreis bzw. Stimmkreisverband in Anführungs- und Schlußreihen gesetzt, um damit kund zu tun, daß die sich aus 30 Delegierten zusammensetzende Versammlung dem Landtagswahlgesetz entspricht.

In der so zustande gekommenen Delegiertenversammlung waren nur Delegierte anwesend, welche nur von Mitgliedern gewählt wurden, die ihren Wohnsitz im Stimmkreisgebiet haben und welche selbst im Stimmkreisgebiet wohnen.

Damit ist das Haupterfordernis des Landeswahlgesetzes erfüllt. Die im Kreisverband I [in M] aufgestellte Delegiertenversammlung entspricht den Erfordernissen sowohl des Landeswahlgesetzes, wie auch den Satzungen der CSU, soweit diese einschlägig sind.

Nach Einsicht in die Protokolle stellt das Landesschiedsgericht fest, daß die Wahl der Bewerber ordnungsgemäß und formgerecht erfolgte. Somit sind die Bewerber M und M[1] ordnungsgemäß als Kandidaten zur Landtags- bzw. Bezirkstagswahl aufgestellt.